

Bericht der Finanzkommission an den Landrat

betreffend Änderung des Steuergesetzes; Vermögenssteuerreform I

2022/152

vom 24. August 2022

Das Wichtigste in Kürze	
Inhalt der Vorlage	<p>Mit dieser Landratsvorlage wird dem Landrat die erste Reform der Vermögenssteuer, die sogenannte Vermögenssteuerreform I, beantragt. Damit strebt der Regierungsrat die Basis für eine modernere und mildere Besteuerung des Vermögens von natürlichen Personen im Kanton Basel-Landschaft an. Im ersten Schritt soll die Aufhebung der speziellen Baselbieter Steuerwerte für Wertschriften erfolgen. Danach soll in einem zweiten Schritt die Mehrbelastung aus Schritt 1 durch eine Senkung des Vermögenssteuertarifs und eine Erhöhung der Freibeträge kompensiert werden. Mit dem dritten Schritt soll eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit in der Region erzielt werden.</p> <p>Die vorliegende Reform der Vermögenssteuer soll per 1. Januar 2023 in Kraft treten und bewirkt für den Kanton ab diesem Zeitpunkt jährliche Steuerermindererträge von rund CHF 27 Mio. Für die Gemeinden betragen die steuerlichen Mindererträge rund CHF 15 Mio. Als Teilkompensation sollen die Gemeinden über den Finanzausgleich vom Kanton zusätzliche CHF 9,5 Mio. pro Jahr erhalten. Nach der Realisation der Vermögenssteuerreform I soll in einer späteren Phase die Vermögenssteuerreform II angegangen werden. Dabei sollen die Liegenschaftswerte aktualisiert und neu marktgerecht geschätzt werden. Im Rahmen dieser Reform soll neben der nochmaligen Senkung des Vermögenssteuertarifs auch der Einkommenssteuertarif überprüft und wo nötig und sinnvoll gesenkt werden.</p>
Beratung Kommission	<p>Die Vorlage war in der Kommission teilweise bestritten. Die Kommissionsmehrheit beurteilte die Vorlage als moderate und ausgeglichene Lösung für eine längst überfällige und notwendige Steuerreform. Mit den vorgeschlagenen Änderungen könne der Kanton Basel-Landschaft sein Ziel erreichen, im nationalen Standortwettbewerb konkurrenzfähig zu sein. Gegen die Vorlage wurde einerseits vorgebracht, dass die Reform überflüssig und ungerechtfertigt sei. Die Abschaffung der speziellen Baselbieter Steuerwerte für Wertschriften sei zwar begrüssenswert, doch auf eine Senkung der Vermögenssteuern zugunsten der Reichsten solle verzichtet werden. Als Kompromiss wurde ein Antrag für eine ertragsneutrale Reform der Vermögenssteuer gestellt. In die entgegengesetzte Richtung liefen die anderen Einwände gegen die Vorlage: Mit dem Argument, dass der Kanton Basel-Landschaft im interkantonalen Vergleich schlecht dastehe und es eines klaren Richtungswechsels bedarf, wurde eine stärkere Senkung der Steuersätze beantragt. Die Kommission lehnte beide Anträge ab. Für Details wird auf das Kapitel Kommissionsberatung verwiesen.</p>
Antrag an den Landrat	<p>Die Kommission beantragt dem Landrat mit 8:4 Stimmen bei 1 Enthaltung Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss. Zum Landratsbeschluss gemäss Kommission.</p>

1. Ausgangslage

In der Langfristplanung des Regierungsrats ist festgehalten, dass der Kanton Basel-Landschaft wettbewerbsfähig bleiben will und Steuern erhebt, die für natürliche und juristische Personen im nationalen und internationalen Standortwettbewerb konkurrenzfähig sind.

Die letzte Reform der Steuern von natürlichen Personen, mit der Familien und Personen mit tiefem Einkommen entlastet wurden, erfolgte im Jahr 2007. Für die juristischen Personen wurde mit den Unternehmenssteuerreformen I und II in den Jahren 2008 und 2010 sowie mit der Umsetzung der Steuervorlage SV17 (LRV [2018/920](#)) per 1. Januar 2020 ein steuerliches Umfeld geschaffen, welches aus Sicht des Regierungsrats für bestehende und ansiedlungswillige Unternehmen attraktiv ist. Die aktuellen Diskussionen um das Verhältnis der Schweiz mit der Europäischen Union sowie die Bestrebungen der internationalen Gemeinschaft, eine globale Steuerharmonisierung einzuführen, verschärfen den Wettbewerb der Standorte weiter. In diesem Zusammenhang sind auch die Steuern natürlicher Personen von Bedeutung. Wie der Regierungsrat in seinem Bericht festhält, wird eine moderate Steuerbelastung für gutverdienende Fachkräfte und Kaderpersonen für die Attraktivität eines Standorts ein noch grösseres Gewicht erhalten, wenn die Unternehmenssteuern für grosse internationale Unternehmen überall gleich hoch sein werden. Aber auch abgesehen davon bestehe, so schreibt der Regierungsrat weiter, seit längerem ein dringender Handlungsbedarf bei der Entlastung hoher Vermögen. Zudem sei der Reformbedarf bei der Besteuerung natürlicher Personen hoch und werde sich noch verstärken. Die Strategie des Regierungsrats sieht daher in diesem Bereich drei Reformen vor: Erstens die Vermögenssteuerreform I, zweitens die Wohnflächenenerhebung zur Überprüfung der Eigenmietwerte und drittens die Vermögensteuerreform II / Reform der Einkommenssteuer.

Die vorliegende Landratsvorlage beinhaltet die erste Reform der Vermögenssteuer, die sogenannte Vermögenssteuerreform I. Damit möchte der Regierungsrat die Basis für eine modernere und gleichzeitig mildere Besteuerung des Vermögens von natürlichen Personen im Kanton Basel-Landschaft legen. Diese Zielsetzung will der Regierungsrat in drei Schritten erreichen:

1. Mit Schritt 1 werden die speziellen Baselbieter Steuerwerte für Wertschriften aufgehoben. Diese Steuerwerte für Wertpapiere stehen quer in der nationalen Steuerlandschaft und bedeuten einen erheblichen jährlichen Mehraufwand bei den steuerpflichtigen Personen, den bescheinigenden Banken sowie bei der kantonalen Steuerverwaltung und den kommunalen Veranlagungsbehörden. Die Aufhebung dieser Spezialität bei den Steuerwerten für Wertpapiere ist zudem ein politisch wiederholt angeregter Reformpunkt, welcher sich mit dem Verfassungsauftrag zur Vereinfachung der Steuerdeklaration und Steuerveranlagung deckt. Schritt 1 führt zu einer Erhöhung der Bemessungsbasis und somit zu einer Neu- oder Mehrbelastung vermögenssteuerzahlender Personen.
2. Diese Mehrbelastung soll mit Schritt 2 ausgeglichen resp. kompensiert werden. Die Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons Basel-Landschaft sollen insgesamt entweder nicht neu oder gar höhere Vermögenssteuern bezahlen müssen als bisher. Der Regierungsrat will dazu den Vermögenssteuertarif etwas milder ausgestalten. Eine rein steuerertragsneutrale Kompensation über die gesamte Steuerkundschaft würde jedoch zu starken Verzerrungen mit individuellen Steuer Mehrbelastungen führen. Dies gilt es auf jeden Fall zu vermeiden. Zugleich soll die Attraktivität des Kantons Basel-Landschaft für vermögende Personen erhöht werden. Denn der Kanton Basel-Landschaft ist bei der Besteuerung hoher Vermögen im gesamtschweizerischen Vergleich mittlerweile bei den Schlusslichtern angekommen.
3. Deshalb will der Regierungsrat mit Schritt 3 nicht nur eine steuerliche Mehrbelastung ausgleichen, sondern den Kanton vor allem im regionalen Vergleich als attraktiven Wohnort stärken. Der Regierungsrat will dazu den Vermögenssteuertarif milder ausgestalten und die Freibeträge bei der Vermögenssteuer erhöhen. Der Kanton Basel-Landschaft soll im Bereich der Vermögensbesteuerung wettbewerbsfähiger werden und sich im nationalen Ranking nach oben verbessern – nicht bis zur nationalen Spitzengruppe, aber doch bis zu einer

guten Position gegenüber den Nachbarkantonen. Nach Umsetzung der Vermögenssteuerreform I wird der Kanton Basel-Landschaft im gesamtschweizerischen «Ranking» wesentliche Fortschritte erzielen und je nach Vermögenskategorie seine bisherige Position um bis zu 9 Positionen verbessern können (siehe Landratsvorlage, S. 3 Abbildung 1).

Die Vermögenssteuerreform I soll per 1. Januar 2023 in Kraft treten und bewirkt für den Kanton ab diesem Zeitpunkt bei statischer Betrachtung jährliche Steuermindererträge von rund CHF 27 Mio. Für die Gemeinden betragen die steuerlichen Mindererträge rund CHF 15 Mio. Als Teilkompensation sollen die Gemeinden über den Finanzausgleich vom Kanton zusätzliche CHF 9,5 Mio. pro Jahr erhalten.

Mit der zweiten Landratsvorlage «Wohnflächenerhebung zur systematischen Überprüfung der Eigenmietwerte» [2022/405](#) soll das kantonale Steuergesetz so angepasst werden, dass sichergestellt werden kann, dass die Eigenmietwertbesteuerung von Liegenschaften auch im Einzelfall nicht unter 60 % des Marktmietwerts zu liegen kommt. Wie das Bundesgericht 2017 in einem Urteil festgehalten hat, kann es bei der Berechnung des Eigenmietwerts im Kanton Basel-Landschaft systembedingt zu einer Unterschreitung der verfassungsrechtlichen Schwelle von 60 % des Marktmietwerts kommen. Eine kantonale Steuerordnung, die nicht im Einzelfall, sondern nur im Durchschnitt aller Wohneigentümerinnen und Wohneigentümer zu einer Besteuerung des Eigenmietwerts in der Höhe von 60 % des Marktmietwerts führt, ist mit dem in der Bundesverfassung verankerten Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung nicht vereinbar.

Mit einer später folgenden Vermögenssteuerreform II / Reform der Einkommenssteuer sollen im Weiteren die Liegenschaftswerte aktualisiert und marktgerecht geschätzt werden. Unter Berücksichtigung eines ausgeglichenen Staatshaushalts und in Erwartung einer stabileren Konjunkturlage soll diese zweite Reform jedoch erst später angegangen werden. Zudem werden für deren Umsetzung grössere und zeitaufwändige Anpassungen an der Steuerapplikation NEST der kantonalen Steuerverwaltung notwendig sein. In diese Reform können auch die Ergebnisse der periodischen Überprüfung der Eigenmietwerte im Verlauf des Jahres 2024 einfließen. Allfällige Anpassungen könnten dann bei der Einkommenssteuer berücksichtigt werden. Mit der Vermögenssteuerreform II soll nochmals der Vermögenssteuertarif angepasst bzw. reduziert werden. Aufgrund der technischen sowie finanziellen Herausforderungen kann hier mit einer Inkraftsetzung nicht vor dem Jahr 2027 gerechnet werden.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Finanzkommission beriet die Vorlage an ihren Sitzungen vom 27. April, 4. Mai, 1. Juni und 22 Juni 2022 in Anwesenheit von Regierungsrat Anton Lauber, Finanzverwalter Laurent Métraux, Barbara Gafner, Vorsteherin der Finanzkontrolle, Peter Nefzger, Leiter Steuerverwaltung (ausgenommen Sitzung vom 1. Juni 2022), sowie Benjamin Pidoux, Leiter Rechtsdienst, Steuerverwaltung.

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission bestritten. Mit 9:3 Stimmen sprach sich eine Mehrheit dafür aus, dem Landrat zu empfehlen, auf die Vorlage einzutreten.

2.3. Detailberatung

2.3.1 Aufnahme der Vorlage

Bei der Beratung der Vorlage unterstützten alle Kommissionsmitglieder die Abschaffung der Baselbieter Steuerwerte auf Wertpapiere. Der Wegfall der speziellen BL-Werte für Wertschriften führt gemäss Schätzungen zu jährlichen Steuermehrerträgen von gegen CHF 21 Mio., wobei es im Einzelfall zu stark unterschiedlichen Steuererhöhungen kommt, je nachdem wie sich das individuelle Wertschriften-Portfolio zusammensetzt (Aktientitel, Anlagefonds, Obligationen, unternehmerische

Beteiligungen von KMU-Inhaberinnen und -Inhabern, etc.). Ob und wie diese prognostizierte Steuererhöhung kompensiert werden soll, wurde in der Kommission unterschiedlich beurteilt. Einige Mitglieder unterstützen den Vorschlag des Regierungsrats, diese Steuererträge durch eine Senkung des Vermögenssteuertarifs so auszugleichen, dass das Ganze für den Staatshaushalt neutral bleibt. In verschiedenen Voten wurde betont, dass die Vorlage moderat und zielführend sei. Begründet wurde dies damit, dass der Kanton Basel-Landschaft im interkantonalen Vergleich sehr unattraktiv sei und somit schlecht dastehe. Um im Vergleich zu anderen Standorten konkurrenzfähig zu werden, müsse über den neuen Vermögenssteuertarif zwangsläufig eine Überkompensation der Erhöhung des steuerbaren Wertschriftenvermögens vorgenommen werden. Die Verwaltung habe, so formulierte es ein Kommissionsmitglied, eine Möglichkeit gefunden, mit welcher der Kanton im interkantonalen Vergleich in einen vernünftigen Bereich vordringe.

Für einen Teil der Kommission ging der regierungsrätliche Vorschlag zu wenig weit, sie forderten eine stärkere Senkung der Vermögenssteuertarife. Es wurde argumentiert, dass bei den Steuern für natürliche Personen ein grosser Reformstau bestehe und dass für den Kanton Basel-Landschaft die Gefahr drohe, in ein strukturelles Problem zu geraten. Damit die guten Steuerzahlenden aufgrund der hohen Steuerbelastung nicht abwandern, brauche es ein klares Signal und eine explizite Richtungsänderung.

Während auch die Gegenseite die Abschaffung der Baselbieter Bewertung der Wertpapiere befürwortete, setzte sie sich in der Kommissionsdebatte gegen die Senkung der Vermögenssteuertarife und für eine ertragsneutrale Korrektur ein, was bei (sehr) vermögenden Personen unter Umständen jedoch zu einer übermässigen Steuererhöhung führen würde. Diese Stimmen beurteilten die Vermögenssteuerreform als überflüssig und ungerechtfertigt. Das bestehende Steuersystem solle grundsätzlich beibehalten werden, da ein weiterer Steuerwettbewerb nur zu einer Abwärtsspirale führe. Schliesslich sei der Kanton verglichen mit dem Nachbarkanton Basel-Stadt immer noch konkurrenzfähig und im interkantonalen Vergleich liege der Kanton Basel-Landschaft bis zu einem Vermögen von CHF 10 Mio. immer noch im Mittelfeld.

2.3.2 *Diskussionspunkte und Abklärungen*

– *Dynamische oder statische Betrachtung*

Ein Kommissionsmitglied führte aus, dass sämtliche Steueranpassungen stark dynamische Effekte nach sich ziehen und in verschiedene Richtungen ausschlagen können. Steuerveränderungen seien sehr elastisch. Bei der Elastizität gehe es um die Frage, um wie viele Prozent die Steuern gesenkt werden müssen, damit höhere Steuereinnahmen generiert werden können, und nicht darum, wie viel eine Senkung koste. An die Verwaltung gerichtet wurde nachgefragt, ob es Überlegungen gebe, wie positiv sich die Anpassungen auswirken werden. In ihrer Antwort erläuterte die Direktion, dass man bei solchen Berechnungen immer nur von Annahmen und nicht von eindeutigen Daten ausgehe und diese deshalb nicht belegt werden können. Deshalb seien dynamische Effekte schwierig zu berechnen und die Berechnungen böten immer grosse Angriffsfläche. Deshalb habe sich die Verwaltung für den statischen Blick entschieden.

– *Kompensationszahlungen an die Gemeinden*

Die Kommission wollte konkret wissen, wie die Mindererträge bei der Vermögenssteuer von CHF 15 Mio. bei den Gemeinden kompensiert werden. Die Direktion zeigte auf, dass die Entlastung nicht über das Steuersystem, sondern über das Finanzausgleichsgesetz vorgesehen sei. Die Kompensationsleistung durch die Gemeinden an den Kanton, die in §15a des Finanzausgleichsgesetzes geregelt ist, soll um CHF 9,5 Mio. reduziert werden. In einer Übergangsregelung sollen dabei stark betroffene Gemeinden mit hohem Vermögenssteuerertrag während vier Jahren stärker entlastet werden. Während der ersten Jahre werden die Kompensationszahlungen zu 80 % nach Vermögensteuerertrag 2018–2020 an die Gemeinden verteilt und zu 20 % nach Einwohnerzahl. Im zweiten Jahr im Verhältnis 60 % zu 40 %, im dritten Jahr 40 % zu 60 % und im vierten Jahr 20 % zu 80 %. Ab dem Jahr 2027 sollen die CHF 9,5 Mio. dann gleichmässig auf die Gemeinden nach Einwohnerzahl verteilt werden. Die Verwaltung wies im Speziellen darauf hin, dass die

Übergangsphase gesetzestechnisch kompliziert sei, weil sie mithilfe von zwei verschiedenen Paragraphen im Finanzausgleichsgesetz gelöst werden muss.

– *Prozentuale Entlastung*

Aus der Kommission wurde die Frage gestellt, welche Steuerausfälle die Reform in welchen Teilen der Bevölkerung auslöse. Zur Frage, wer von der Reform wie stark profitiere, hielt die Direktion in einer ersten Reaktion fest, dass, in absoluten Zahlen gesehen, die Personen mit hohem Vermögen stärker profitieren, weil sie auch schlicht mehr Steuern bezahlen. Jene mit weniger Vermögen profitieren weniger, weil sie bis anhin auch weniger Steuern bezahlt haben. Die Frage wurde anschliessend in einer separaten Präsentation unter anderem mit folgender Tabelle differenzierter beantwortet:

Steuerbares Vermögen von bis	Anzahl Steuerpflichtige	in %	Steuerertrag in TCHF	in %	Entlastung in TCHF	in %
minus bis 0	124'982	70,4%	0	0,0%	0	0,0%
1 - 49'999	11'071	6,2%	348	0,2%	147	0,5%
50'000 - 99'999	6'701	3,8%	812	0,5%	243	0,9%
100'000 - 499'999	21'146	11,9%	13'937	9,0%	2'170	7,9%
500'000 - 1 Mio.	7'077	4,0%	19'924	12,9%	4'424	16,1%
1 Mio. - 2 Mio.	3'815	2,1%	23'623	15,3%	5'569	20,3%
2 Mio. - 5 Mio.	1'887	1,1%	25'250	16,4%	4'796	17,5%
5 Mio. - 10 Mio.	483	0,3%	14'856	9,6%	2'625	9,6%
über 10 Mio.	331	0,2%	55'439	36,0%	7'453	27,2%
Total	177'493	100,0%	154'189	100,0%	27'428	100,0%

Tabelle 1: Verteilung der Entlastung durch die Vermögenssteuerreform I

Im zugrundeliegenden Berechnungsmodell wird bei Vermögen bis zu CHF 100'000.– nicht davon ausgegangen, dass viele Wertpapiere vorhanden sind. Deshalb wurde auch der Zuschlag beim Wegfall des besonderen Baselbieter Steuerwerts bei Wertpapieren nicht gerechnet. Hier zeigt sich die volle Wirkung der Steuersatzreduktion und der Erhöhung des Vermögensfreibetrags.

Von Seiten der Kommission erfolgte ferner die Frage, wie hoch die Wertschriftenanteile der Vermögen der verschiedenen Vermögensgruppe seien. Die Verwaltung konnte hierzu keine Angaben machen, da die einzelnen Positionen der Wertpapiere nicht im System der Steuerverwaltung erfasst sind. Zusätzlich präziserte die Direktionsvertretung, wenn im Kanton von grossen Vermögen (= über CHF 10 Mio.) gesprochen werde, dass diese meistens aus Wertpapieren bestünden. Bei einer Person mit durchschnittlichem Vermögen habe eine Liegenschaft eine Hebelwirkung. Bei sehr vermögenden Personen nehme die Hebelwirkung der Liegenschaft ab und die Gewichtung des Vermögens liege eher auf Wertpapieren.

– *Interpellation 2022/121: «Nicht mit uns! Bereinigter interkantonaler Vergleich der Vermögenssteuern und Auswirkungen der Vermögenssteuerreform I»*

Im Rahmen der Kommissionsberatung präsentierte die Direktion die Antwort des Regierungsrats zur Interpellation [2022/121](#). Hierzu wurde von der Steuerverwaltung ein bereinigter Vermögenssteuervergleich berechnet. Aufgrund dieser Berechnungen kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die aktuelle Vermögenssteuerbelastung im Kanton Basel-Landschaft auch unter Berücksichtigung der effektiven Vermögenswerte für Personen mit hohem Wertschriftenanteil unattraktiv sei. Zudem orientierten sich die Steuerkundschaft und ihre Beraterinnen und Berater an den gesetzlichen Vermögenssteuertarifen und nicht an berechneten, effektiven Steuerbelastungen. Aus diesem Grund bestehe dringender Handlungsbedarf und die Vermögenssteuern müssten gesenkt werden.

Ein Kommissionmitglied kritisierte in diesem Zusammenhang das zugrundeliegende Vergleichsmodell. Sowohl die Unterteilung der Vermögenskategorien als auch der Vergleich ausschliesslich mit den Nachbarkantonen sei fragwürdig. Die Verwaltung begründete die Beschränkung des Vergleichsmodells auf die Nordwestschweizer Kantone mit der Abwägung von Aufwand und Ertrag: Der Einbezug aller Kantone hätte einen unverhältnismässigen Aufwand bedeutet, ohne dass die Aussagekraft der Berechnungen erhöht worden wäre. Zudem seien es immer Liegenschaften, die einen Unterschied machen, während die Wertschriften schweizweit mehr oder weniger einheitlich geregelt seien. Die Übersicht über die Repartitionswerte zeige, dass die meisten Kantone jenseits der (idealen) Marktgrösse von 100 % lägen, wobei die Kantone SO (mit 335 %) und BL (mit 385 %) besonders ins Auge stechen. Zu den Vermögenskategorien hielt die Direktion fest, dass die Unterteilung schlussendlich keine Rollen spiele. Entscheidend für die Vermögenssteuerbelastung und den Nordwestschweizer Vergleich sei das Verhältnis zwischen Wertschriftenanteil und Liegenschaft am Gesamtvermögen.

– *Varianten der Vermögenssteuerreform*

Im Auftrag der Kommission legte die Direktion weitere Berechnungen vor, welche aufzeigen, mit welchen Werten die Reform durchgeführt werden müsste, wenn Basel-Landschaft im interkantonalen Vergleich einerseits in die Mitte respektive vordere Hälfte (Variante 1) und andererseits ins vordere Drittel (Variante 2) vorstossen wollen würde.

Beim Vorschlag gemäss Landratsvorlage wird von Gesamtausfällen bei den Gemeinden in der Höhe von CHF 15 Mio. ausgegangen. Davon sollen CHF 9,5 Mio. kompensiert werden, womit bei den Gemeinden CHF 5,5 Mio. verbleiben würden. Bei Variante 1 lägen die Gesamtausfälle bei CHF 21 bis 22 Mio. Bei einer Kompensation seitens Kanton in der Höhe von CHF 13,6 Mio. müssten die Gemeinden noch zwischen CHF 8 Mio. und CHF 9 Mio. selber tragen. Von Seiten der Direktion wurde festgehalten, dass der Kanton auch mehr Kompensationszahlungen leisten könnte, womit sich die Kosten der Reform für den Kanton aber auf rund CHF 60 Mio. erhöhen würden.

	Variante 1	Landratsvorlage
<i>Freibetrag pro Person</i>	90'000	90'000
<i>Bis 150'000</i>	0,10 %	0,11 %
<i>Ab 150'001 bis 350'000</i>	0,20 %	0,29 %
<i>Ab 350'001</i>	0,25 %	0,33 %
<i>Steuerminderertrag Kanton BL</i>	CHF 38,6 Mio.	CHF 27,0 Mio.
<i>Entlastung Gemeinden durch Kanton BL</i>	CHF 13,6 Mio.	CHF 9,5 Mio.
Total	CHF 52,2 Mio.	CHF 36,5 Mio.

Tabelle 2: Variante 1 «Mitte CH» (Steuerverwaltung BL)

Die Berechnungen für Variante 2 (vorderes Drittel des interkantonalen Vergleichs) wurden der Kommission wie folgt präsentiert:

	Variante 2	Landratsvorlage
<i>Freibetrag pro Person</i>	90'000	90'000
<i>Bis 150'000</i>	0,10 %	0,11 %
<i>Ab 150'001 bis 350'000</i>	0,15 %	0,29 %
<i>Ab 350'001</i>	0,20 %	0,33 %
<i>Steuerminderertrag Kanton BL</i>	CHF 73,2 Mio.	CHF 27,0 Mio.
<i>Entlastung Gemeinden durch Kanton BL</i>	CHF 25,8 Mio.	CHF 9,5 Mio.
Total	CHF 99,0 Mio.	CHF 36,5 Mio.

Tabelle 3: Variante 2 «vorderes Drittel CH» (Steuerverwaltung BL)

– *Weitere Punkte*

Ein Punkt, der in der Kommissionsberatung mehrfach angesprochen wurde, war die Mobilität der vermögenden Personen. Auch die Vertretung der Direktion betonte, dass Personen, die über höhere Vermögenswerte verfügen, im Normalfall mobiler seien als andere. Sie hätten meist mehrere Wohnsitze, oft auch im Ausland, und dadurch keine so starke Gebundenheit an einen Ort, weshalb sie auch ihren Steuersitz relativ schnell verlegen könnten. Mehrere Kommissionsmitglieder brachten ein, der Regierungsrat spekuliere mit der vorgeschlagenen Vermögenssteuerreform vor allem auf Zuzüge, es gelte aber auch, Wegzüge zu verhindern. Die Rahmenbedingungen seien in der ganzen Schweiz gut, nicht nur im Kanton Basel-Landschaft.

Ein Punkt der Kommissionsberatung betraf die Reformen in den anderen Kantonen. Von Kommission und Direktion wurde darauf verwiesen, dass auch andere Kantone Reformen angekündigt hätten, wodurch der Kanton Basel-Landschaft trotz der nun vorliegenden Vermögenssteuerreform im interkantonalen Vergleich wieder ins Hintertreffen geraten könnte und die Effekte der Reform verpuffen würden. Der Kanton Basel-Landschaft konkurriere in erster Linie mit seinen Nachbarkantonen, analysierte ein Kommissionsmitglied. Schliesslich finden vor allem Abwanderungen in die umliegenden Kantone statt. Um dies zu verhindern, müsste Basel-Landschaft sich eigentlich zum Ziel setzen, mit den Nachbarkantonen einen einheitlichen Vermögenssatz zu etablieren. Dem gegenüber versicherte der Regierungsrat, dass der Steuerwettbewerb in der Region nicht so rigoros sei. Aber selbstverständlich versuche trotzdem jeder Kanton, ein wenig besser zu sein als andere. Das gehöre ein Stück weit zum System dazu. Für den Regierungsrat sei diesbezüglich in erster Linie die Abschaffung des Baselbieter Steuerwerts für Wertschriften zentral. Weiter wurde seitens Direktion in diesem Zusammenhang auf die bereits geplanten nächsten Schritte hingewiesen (Überprüfung Eigenmietwerden und Vermögensteuerreform II / Einkommensteuerreform). Mit der Etappierung der Reformen können allfällige Veränderungen bei den anderen Kantonen in den folgenden Vorlagen aufgenommen und weitere Anpassungen diskutiert werden.

2.3.3 *Lesungen des Gesetzestexts*

Im Rahmen der ersten Lesung wurden keine Änderungsanträge gestellt. In der zweiten Lesung gab es zwei Anträge. Da beide Anträge grundlegender Art waren und eine Annahme Änderungen in diversen Paragraphen nach sich ziehen würde, beschloss die Kommission die beiden Anträge bereits vor dem Beginn der eigentlichen zweiten Lesung zu beraten und Grundsatzentscheide zu den Änderungsanträgen zu fällen.

– *Antrag 1: Variante 1 «Mitte CH»*

Der erste Antrag zielte darauf, die Vermögenssteuerreform so auszugestalten, dass der Kanton Basel-Landschaft sich im interkantonalen Vergleich in der Mitte respektive in der vorderen Hälfte

positionieren kann (vgl. Tabelle 2, Variante 1). Folgende Änderungen (unterstrichen) des Gesetzestextes wurden dafür beantragt:

Steuergesetz

§51 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Vermögen unter CHF 10'000 sind steuerfrei.

² Der Vermögenssteuersatz beträgt bei steuerbaren Vermögen:

a. **(geändert)** für die ersten CHF 150'000 ~~4,4~~ 1,0 %;

b. **(geändert)** für die weiteren CHF 200'000 von CHF 150'001 bis CHF 350'000 ~~2,9~~ 2,0 %;

c. **(neu)** für die über CHF 350'000 liegenden Vermögensteile ~~3,3~~ 2,5 %.

Finanzausgleichsgesetz

§15a^{bis} (neu)

Leistung des Kantons, vergangene Aufgabenverschiebungen

¹ Zur Kompensation vergangener Aufgabenverschiebungen leistet der Kanton den Einwohnergemeinden ab dem Jahr 2027 jährlich ~~CHF 950'000~~ CHF 5'050'000.-.

² Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach der Einwohnerzahl.

§ 21a (neu) Übergangsregelung Vermögenssteuerreform I

¹ Zur Abfederung der Auswirkungen der Vermögenssteuerreform I leistet der Kanton den Einwohnergemeinden in Ergänzung zur reduzierten Kompensationsleistung gemäss § 15a und § 15abis:

a. im Jahr 2023 ~~CHF 7'600'000.-~~ CHF 11'700'000.-

b. im Jahr 2024 ~~CHF 5'700'000.-~~ CHF 9'800'000.-

c. im Jahr 2025 ~~CHF 3'800'000.-~~ CHF 7'900'000.-

d. im Jahr 2026 ~~CHF 1'900'000.-~~ CHF 6'000'000.-

Der Antrag wurde damit begründet, dass der Reformstau bei den Steuern der natürlichen Personen sehr gross sei und der Kanton Gefahr laufe, in ein strukturelles Problem zu geraten. Im interkantonalen Vergleich stehe Basel-Landschaft sehr schlecht da und es brauche die beantragten Steuersätze um in die vordere Hälfte der Steuertabelle vorzustossen. Mit dieser Variante würde sich der Kanton auch im direkten Vergleich im Nordwestschweizer Umfeld besser positionieren. Werde so weitergefahren wie bisher oder würde nur ein kleiner Schritt gemacht, dann werde der Kanton wichtige Steuereinnahmen verlieren. Der Regierungsrat habe unter anderem in seiner Antwort auf die Interpellation [2021/589](#) «Führt die Steuerbelastung zum Wegzug guter Steuerzahlerinnen und Steuerzahler?» aufgezeigt, dass sehr viele Anzeichen darauf hindeuten, dass Personen mit hohem Vermögen den Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft aufgeben, insbesondere ab dem Zeitpunkt, wo die Personen in Rente gehen. Mit einem grösseren Reformschritt, als ihn der Regierungsrat vorschlägt, könnte ein wichtiges Signal an die Bevölkerung gesendet werden, so dass die vermögenden Personen wirklich im Kanton bleiben und kein Abfluss von Steuergeldern stattfindet. Letzterer hätte zur Folge, dass der Mittelstand mehr bezahlen müsste und das gelte es zu verhindern.

Ferner wurde in den Voten für den Antrag betont, dass dringender Handlungsbedarf bestehe und dass die Chance für einen Richtungswechsel genutzt werden müsse. Mit den tieferen Steuersätzen könne die anzustrebende Überkompensation des Mehrertrags aufgrund der Abschaffung des Baselbieter Steuerwertes für Wertschriften erzielt werden.

Gegen den Antrag wurde vorgebracht, dass die Steuerauffälle mit der beantragten Variante 1 sehr viel höher wären. Entweder müssten dann seitens Kanton höhere Kompensationszahlungen geleistet werden – was sehr teuer wäre – oder die Gemeinden würden viel stärker belastet. Es sei fraglich, ob die Gemeinden mit einer so ausgestalteten Reform einverstanden wären. Ein Kommissionsmitglied verwies darauf, dass mit der beantragten Änderung der Kanton aufgrund der hohen Kosten für die Reform seinen finanziellen Handlungsspielraum verlieren würde. Im Gegensatz dazu sei der Vorschlag des Regierungsrats ein guter, moderater Kompromiss, mit welchem die Zielsetzungen einer gesteigerten Attraktivität des Kantons Basel-Landschaft sowie eines geminderten Risikos der Abwanderung erreicht werden könne. Des Weiteren wurde die Bedeutung der sozialen Stabilität betont, die für den Kanton genauso wichtig sei wie die Wettbewerbsfähigkeit. Wie in einem weiteren Votum festgehalten, schaffe der Antrag eine noch einseitigere Entlastung als der Vorschlag des Regierungsrats, mit dem bereits rund 75 % der Steuerauffälle aufgrund von steuerlichen Entlastungen von Millionärinnen und Millionären entstünden.

Der Antrag wurde mit 8:3 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

– **Antrag 2: Ertragsneutrale Reform**

Der zweite Antrag zielte auf eine ertragsneutrale Ausgestaltung der Reform und lautete wie folgt:

Die Vermögenssteuersätze unter § 51 Abs. 2 und die Freibeträge unter § 50 Abs. 1 werden dahingehend geändert, dass die Reform ertragsneutral erfolgt. Dabei sollen Zahlenwerte gewählt werden, welche eine möglichst geringe Verschiebung der Steuerlast zur Folge haben. Der Wertschriftenanteil der jeweiligen Vermögensgruppen soll also bei der Festsetzung der Freibeträge und der Steuersätze berücksichtigt werden.

In der Konsequenz wird auch auf Änderungen des Erlasses SGS 185, Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 25. Juni 2009 (Stand 1. Januar 2022) verzichtet, da mit der ertragsneutralen Ausgestaltung der Reform auch keine Kompensationen an die Gemeinden nötig sind.

Die antragstellenden Kommissionsmitglieder führten aus, dass die Abschaffung der speziellen Baselbieter Steuerwerte für Wertschriften begrüssenswert sei, doch auf eine gleichzeitige Senkung der Vermögenssteuern zugunsten der vermögendsten Personen verzichtet werden solle. Im Kanton Basel-Landschaft hätten sich die Vermögen in den letzten Jahrzehnten zunehmend in den Händen einer kleinen Minderheit konzentriert. Diese Entwicklung dürfe auf keinen Fall zusätzlich angetrieben, sondern müsse im Gegenteil entschieden bekämpft werden. Statt einer Entlastung der Vermögendsten sei gerade hinsichtlich der steigenden Krankenkassenprämien, Mieten und der Teuerung eine Entlastung der tiefsten und mittleren Einkommen nötig. Unter der wegschmelzenden Kaufkraft würden sowohl natürliche Personen als auch zahlreiche Unternehmen im Kanton leiden, die in einem hohen Mass von privaten Konsumausgaben abhängig seien (z. B. das Gastgewerbe). Als Kompromiss wurde eine ertragsneutrale Reform der Vermögenssteuer vorgeschlagen. Die Vermögenssteuersätze sollen also gesenkt werden, damit die zusätzliche Belastung durch die Abschaffung der Baselbieter Steuerwerte kompensiert, aber zusätzliche Steuerausfälle vermieden werden können. Mit einer solchen Lösung werde zudem eine Mehrbelastung der Gemeinden verhindert, welche mit dem ursprünglichen Reformvorschlag nur teilweise (und auf Kosten des Kantonshaushalts) für ihre Ausfälle kompensiert werden sollen.

Ein Teil der Kommission sah in diesem Antrag die Möglichkeit, die Unausgeglichenheit bei den Vermögen zu entschärfen und aus einer aktuellen Schiefelage herauszukommen. Volkswirtschaftlich sei es nicht zielführend, sagte ein Kommissionsmitglied, nur auf die Vermögenssteuern zu zielen und andere Personen aussen vor zu lassen. Für eine florierende Wirtschaft brauche es im Kanton Menschen, welche über Kaufkraft verfügen, um beispielsweise bei lokalen KMU zu konsumieren. Bezüglich des Fokus auf die Vermögenssteuer ergänzte ein Mitglied, dass der Vermögenssteuersatz bei der Wahl des Wohnkantons nicht das Ausschlaggebendste zu sein scheine.

Gegen den Antrag wurde vorgebracht, dass dieser keine Verbesserung bringe und der Kanton damit auf den hinteren Rängen der Steuertabelle bleiben würde. Mehrere Kommissionsmitglieder zeigten sich überzeugt, dass es keine Option sei, den Status quo beizubehalten und nichts zu tun. Mit dem Verwalten des schlechten Zustands laufe man Gefahr, dass künftig viel mehr Menschen, insbesondere aus dem Mittelstand, mehr Steuern bezahlen müssten, um die Steuerausfälle zu decken, die durch den Wegzug von vermögenden Personen entstehen. Zudem wurde argumentiert, dass eine ertragsneutrale Reform zu Verzerrungen mit individuellen Steuermehrbelastungen und entsprechend vielen Verlieren führe. Die Reform wäre dann keine Steuerentlastung, sondern je nach Vermögensverhältnissen eine Zusatzbelastung.

Der Antrag wurde mit 8:5 Stimmen abgelehnt.

Die zweite Lesung, die nach der Beratung der beiden Anträge erfolgte, wurde ohne Änderungen abgeschlossen.

3. Antrag an den Landrat

Die Kommission beantragt dem Landrat mit 8:4 Stimmen bei 1 Enthaltung Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss.

24.08.2022 / md, pw

Finanzkommission

Laura Grazioli, Präsidentin

Beilagen

- Entwurf Landratsbeschluss (unveränderter Entwurf)
- Entwurf Gesetzestext (von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

Landratsbeschluss

betreffend Änderung des Steuergesetzes; Vermögenssteuerreform I

vom **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Änderung des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974 gemäss Beilage wird zugestimmt.
2. Ziff. 1 unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 30 Abs. 1 Bst. b bzw. § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.
3. Die folgenden landrätlichen Vorstösse werden abgeschrieben:
 - Postulat 2015/056: Ertragsneutrale Streichung der kantonalen Kursliste
 - Motion 2016/046: Familienbesteuerung bei gemeinsamer Sorge und alternierender Obhut bei getrenntlebenden oder geschiedenen Ehegatten
 - Postulat 2016/202: Einführung eines proportionalen Einkommenssteuertarifs
 - Postulat 2018/974: Eine Flat Rate Tax fürs Baselbiet
 - Postulat 2019/65: Steuerliche Entlastung von berufstätigen Alleinerziehenden

Liestal, **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin:

Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 331, Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974 (Stand 1. Januar 2021), wird wie folgt geändert:

§ 28 Abs. 1

¹ Der Einkommenssteuer nicht unterworfen sind:

- p. **(geändert)** die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von CHF 1'000.– nicht überschritten wird;
- q. **(neu)** Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose vom 19. Juni 2020¹⁾.

§ 46 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ *Aufgehoben.*

§ 50 Abs. 1

¹ Für die Steuerberechnung werden vom Reinvermögen abgezogen:

- a. **(geändert)** für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie für Steuerpflichtige, welche die satzbestimmende Reduktion gemäss § 34 Abs. 2 geltend machen können CHF 180'000;
- b. **(geändert)** für alle anderen Steuerpflichtigen CHF 90'000.

§ 51 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Vermögen unter CHF 10'000 sind steuerfrei.

² Der Vermögenssteuersatz beträgt bei steuerbaren Vermögen:

- | | | |
|----|--|--------|
| a. | (geändert) für die ersten CHF 150'000 | 1,1 ‰; |
| b. | (geändert) für die weiteren CHF 200'000 von CHF 150'001 bis CHF 350'000 | 2,9 ‰; |
| c. | (neu) für die über CHF 350'000 liegenden Vermögensteile | 3,3 ‰. |

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

II.

Der Erlass SGS 185, Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 25. Juni 2009 (Stand 1. Januar 2022), wird wie folgt geändert:

§ 15a Abs. 1 (geändert)

Leistung der Einwohnergemeinden, vergangene Aufgabenverschiebungen (Überschrift geändert)

¹ Zur Kompensation vergangener Aufgabenverschiebungen leisten die Einwohnergemeinden dem Kanton:

- d. **(neu)** im Jahr 2023 CHF 6'650'000.–,
- e. **(neu)** im Jahr 2024 CHF 4'750'000.–,
- f. **(neu)** im Jahr 2025 CHF 2'850'000.–,
- g. **(neu)** im Jahr 2026 CHF 950'000.–.

§ 15a^{bis} (neu)

Leistung des Kantons, vergangene Aufgabenverschiebungen

¹ Zur Kompensation vergangener Aufgabenverschiebungen leistet der Kanton den Einwohnergemeinden ab dem Jahr 2027 jährlich CHF 950'000.–.

² Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach der Einwohnerzahl.

§ 21a (neu)

Übergangsregelung Vermögenssteuerreform I

¹ Zur Abfederung der Auswirkungen der Vermögenssteuerreform I leistet der Kanton den Einwohnergemeinden in Ergänzung zur reduzierten Kompensationsleistung gemäss § 15a und § 15a^{bis}:

- a. im Jahr 2023 CHF 7'600'000.–,
- b. im Jahr 2024 CHF 5'700'000.–,
- c. im Jahr 2025 CHF 3'800'000.–,
- d. im Jahr 2026 CHF 1'900'000.–.

² Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach den Vermögenssteuererträgen von natürlichen Personen der Rechnungsjahre 2018–2020.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Teilrevision tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Mikeler Knaack

die Landschreiberin: Heer Dietrich